

Vereinfachte Vorgehensweise für Bildungseinrichtungen in Bezug auf Covid-19
Stand 21.9.2020

Information an das Personal zum Erkennen von potentiellen Verdachtsfällen

- Als potentieller Verdachtsfall gelten Personen mit jeder Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks/Geruchssinnes oder Bekanntgabe einer dringenden ärztlichen Empfehlung. Es ist hier Augenmaß gefordert. Ein mehrmaliges Niesen, eine leicht rinnende Nase ohne sonstige Symptome oder ein einmaliges Husten allein ist noch kein Anlass für eine Abklärung. Starke Beschwerden, die dazu führen, dass das Kind dem Bildungsangebot nicht mehr folgen kann, sollen aber jedenfalls zu einer Abklärung führen.
- Bei Auftreten der oben genannten Symptome (auch bei Familienangehörigen) sollte die betroffene Person zu Hause bleiben und sich selbstständig bei 1450 melden.
- Über 1450 wird entschieden ob es sich um einen konkreten Verdachtsfall handelt und eine Testung über die Gesundheitsbehörde eingeleitet wird.

Definition Kontaktpersonen der Kategorie 1 und 2

- Kontaktpersonen der Kategorie 1 (K1) sind Personen, die...
 - a. sich im selben Raum (Klassenzimmer, Gruppenraum) mit einem bestätigten Fall, in einer Entfernung von 2 Metern oder weniger, für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben. Das gilt für alle Personen, die ungeschützt waren, also keinen Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen haben.
 - b. direkten körperlichen Kontakt mit einem bestätigten Fall hatten (zB.: Hände schütteln).
- Alle anderen Personen für die die oben angeführte Definition nicht zutrifft, jedoch ebenso Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten, sind als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (K2) anzusehen

1.1 Maßnahmen bei Personen mit typischen Symptomen für COVID-19-Infektionen

- Ein Fall liegt vor, wenn ein/e Schüler/in oder ein/e Mitarbeiter/in über die auf Seite 1 beschriebenen Symptome für potentielle Verdachtsfälle klagt.
- Bei symptomatischen Kindern werden die Obsorgeberechtigten informiert.
- Symptomatische Mitarbeiter/innen bzw. symptomatische Kinder, die alleine nach Hause gehen, verlassen die Bildungseinrichtung und tragen auf dem Heimweg einen MNS.
- Abzuholende symptomatische Kinder werden bis zur Abholung in einem eigenen Raum isoliert. Eine Aufsichtsperson, die idealerweise auch bisher schon betreut hat, wartet mit dem Kind gemeinsam. Beide sollen einen MNS tragen. Kann das Kind aufgrund des Alters kein MNS tragen, soll die Aufsichtsperson zum MNS zusätzlich ein Visier tragen.
Der Isolierraum ist gut zu lüften.
- Die Obsorgeberechtigten oder - im Falle einer Mitarbeiter/in mit Symptomen - die Mitarbeiter/in selbst nehmen Kontakt mit 1450 auf.
- Keine weiteren Maßnahmen für die Bildungseinrichtung.

1.2 Maßnahmen bei Meldung eines konkreten Covid 19 Verdachtsfalles sowie einer K1-Kontaktperson ohne Symptome

- Ein konkreter COVID-19-Verdachtsfall liegt vor, wenn durch die Obsorgeberechtigten, Schüler/in oder Mitarbeiter/in bereits eine Testung bei 1450 eingemeldet wurde.
- Ein Fall „Kontaktperson 1 ohne Symptome“ liegt vor, wenn nach Meldung eines positiv getesteten Covid-19 Falles Personen der Klassifikation K1 gem. Definition Kontaktperson 1 entsprechen, aber keinerlei Symptome auftreten
- Insofern die betroffene Person noch vor Ort in der Bildungseinrichtung ist, wird sie unverzüglich nach Hause entlassen bzw. isoliert (siehe Vorgehen bei 1.1)
- Weitermeldung durch die Leitung der Bildungseinrichtung an die Bildungsdirektion (schulpsychologie@bildung-wien.gv.at) bzw. zentrale Verwaltungsstelle der Trägerorganisation.
- Keine Meldung an Gesundheitsbehörde.
- Es ist der Elternbrief „Verdachtsfall“ oder der Elternbrief „Kontaktperson ohne Symptome“ an die Obsorgeberechtigten der betroffenen Kinder/Jugendliche zu übermitteln.
- Keine gruppenübergreifenden Aktivitäten.
- Keine weiteren Maßnahmen für die Bildungseinrichtung.

1.3 Maßnahmen bei Meldung eines positiv getesteten Covid-19 Falles

- Ein positiv getesteter Covid-19 Fall liegt vor, wenn die Meldung eines positiven Testergebnisses durch einen Obsorgeberechtigten, Schüler/in oder Mitarbeiter/in bei der Schule eingeht.
- Erhebung der K1-Kontakte durch die Bildungseinrichtung (K1 Kontakte sind Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von weniger als 2 Metern in einem Raum ungeschützt Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit der positiven Person hatten, oder direkter physischer Kontakt)
- Die Dokumentation erfolgt durch Befüllung der standardisierten Datenabfrageliste (K1-Kontaktliste). Diese dient der Kontaktpersonennachverfolgung und ist keine automatische Testeinmeldung.
- Meldung des Erkrankungsfalles und gleichzeitige Übermittlung der K1-Kontaktliste an die Gesundheitsbehörde erfolgt durch die Bildungseinrichtung an die E-Mail-Adresse: vo@ma70.wien.gv.at
- Weitermeldung durch die Leitung der Bildungseinrichtung an die Bildungsdirektion (schulpsychologie@bildung-wien.gv.at) bzw. zentrale Verwaltungsstelle der Trägerorganisation.
- Die K1-Kontaktpersonen in der Bildungseinrichtung werden im Laufe des Tages nach Hause entlassen bzw. Isolierung s. 1.1. und 1.2.
- Es ist der Elternbrief „Erkrankungsfall“ an die Obsorgeberechtigten der betroffenen Kinder/Jugendlichen zu übermitteln.
- Die K1-Personen bleiben beginnend ab dem Tag des Letztkontaktes mit der positiv getesteten Person 10 Tage in häuslicher Quarantäne. Eine Testung ist nur bei Auftreten von Symptomen wie Atemnot, Kurzatmigkeit, Husten, Halsschmerzen, Heiserkeit, Geruchs- und Geschmacksverlust mit und ohne Fieber zwingend erforderlich. Eine selbständige Kontaktaufnahme der Betroffenen mit 1450 soll in diesem Fall unverzüglich stattfinden.
- Nach Ende der Quarantänezeit darf die Bildungseinrichtung ohne Einschränkung wieder besucht werden vorausgesetzt die Person ist symptomfrei geblieben.

1.4 Maßnahmen bei Meldung einer symptomatischen K1 Kontaktperson

- Insofern die symptomatische K1-Personen noch vor Ort in der Bildungseinrichtung ist, wird sie unverzüglich nach Hause entlassen bzw. Isolierung s. 1.1. und 1.2..
- Meldung erfolgt durch die Leitung der Bildungseinrichtung an die Gesundheitsbehörde (Email: vo@ma70.wien.gv.at) sowie an die Bildungsdirektion bzw. Trägerorganisation.
- Vorbereiten der K1-Kontaktlisten durch die Bildungseinrichtung, jedoch noch keine Übermittlung an die Gesundheitsbehörde. Dies ist erst im Fall eines positiven Testergebnisses der K1-Personen erforderlich.
- Es ist der Elternbrief „Kontaktperson mit Symptomen“ an die Obsorgeberechtigten der betroffenen Kinder/Jugendlichen zu übermitteln.

- Alle Personen in der Bildungseinrichtung, die zur symptomatischen K1-Person engen Kontakt (Kategorie 1) hatten, bleiben bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses dieser Person zuhause.
- Bei Negativ-Testung der symptomatischen K1-Person sind sämtliche Maßnahmen wieder aufgehoben.
- Bei Positiv-Testung der symptomatischen K1-Person erfolgt eine 10-tägige häusliche Quarantäne aller weiteren K1 Kontaktpersonen in der Bildungseinrichtung ab dem Tag des Letztkontaktes.
- Meldung des positiven Testergebnisses durch die Leitung der Bildungseinrichtung an die Gesundheitsbehörde sowie an die Bildungsdirektion/Trägerorganisation und gleichzeitige Übermittlung der K1-Kontaktliste an die Gesundheitsbehörde an die E-Mail- Adresse: vo@ma70.wien.gv.at
- Eine Testung der Kontaktpersonen in der Bildungseinrichtung ist nur bei Auftreten von Symptomen wie Atemnot, Kurzatmigkeit, Husten, Halsschmerzen, Heiserkeit, Geruchs- und Geschmacksverlust mit und ohne Fieber zwingend erforderlich.
- Bei Auftreten von Symptome wie oben beschrieben, darf das Kind/Pädagog*in/Betreuer*in die Bildungseinrichtung nicht mehr betreten. Eine selbstständige Kontaktaufnahme der Betroffenen mit 1450 soll unverzüglich stattfinden.
- Nach Quarantäneende darf die Bildungseinrichtung ohne Einschränkung wieder besucht werden vorausgesetzt die Person ist symptomfrei geblieben.